

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1031

vom 23. Mai 2000

Aufnahme der Futterscheune "Vordere Blümlisalp" in 4437 Waldenburg, in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Futterscheune "Vordere Blümlisalp"
4437 Waldenburg
Parzelle Nr. 455

Am südlichen Dorfausgang rechter Hand dehnt sich das grosse Weidgebiet "Blümlisalp" aus. Bereits Bruckner, ein Chronist aus dem 18. Jahrhundert, beschreibt in seinen "historischen und natürlichen Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel" die Flur oberhalb der ehemaligen Papiermühle, "Blümlins Alp" genannt. Aktenkundig ist ein Kaufbrief aus dem Jahre 1663, der den Flurnamen "Blümlinsalp" erstmals schriftlich belegt.

Der Flurname ist also alt und das ausgedehnte Gebiet war bis ins 19. Jahrhundert als Weide bewirtschaftet worden. Die "Blümlisalp" umfasste einst das Land der heutigen "Vorderen" und "Hintern Blümlisalp" und einen Teil des in der Höhe anstossenden Waldes. Im Laufe des 19. Jahrhunderts hörte der ausgedehnte Weidebetrieb auf. Aussiedler erbauten Wohnhäuser; die Bauernhöfe "Hintere Blümlisalp" und "Vordere Blümlisalp" sind seit dem 19. Jahrhundert belegt.

Die Feldscheune dient zur Lagerung des Heus oder je nach Bedarf zur Unterbringung des Viehs im Vorfrühling. Die Futterscheune kann als Weiterentwicklung der bekannten Feldscheunen oder Heuschober verstanden werden. Um den Transport von Milch vom Feld ins Dorf zu vermeiden, waren in den Futterscheunen Rinder und Jungtiere untergebracht.

Die Futterscheune "Vordere Blümlisalp" erhebt sich an prominenter, von weitem sichtbarer Lage zwischen hochstämmigen Obstbäumen. Das Sockelgeschoss ist aus sorgfältig behauenen Kalk- und Tuffsteinen gefügt und mit Kalkmörtel verputzt. Die rundbogige Stalltüre mit gefastem Türgewände und die beiden kleinen Stallfensterchen weisen in ihrer Machart auf das 18. Jahrhundert zurück. Das Obergeschoss, von der Bergseite eben zugänglich, ist in Holz aufgeführt. Es dient der Lagerung von Heu. Auf der Talseite ermöglicht ein mächtiges Tor den Zugang zum Heuraum auch mit Wagen. Der Dachstuhl ist liegend. Schwellen und Mittelpfetten haben einen dreieckigen Querschnitt. Das steile Satteldach erhält einen besonderen Schmuck: die einfache Dachdeckung ist mit historischen Biberschwanzziegeln ausgeführt, welche in der ehemaligen Ziegelbrennerei im Kloster Schöntal bei Langenbruck hergestellt wurden. Nur noch bei wenigen Gebäuden in der Region Waldenburg haben sich bis zum heutigen Tag die originalen "Schöntalziegel" erhalten. Die Feldscheune ist vergleichbar mit denjenigen auf "Unter Wil", welche durch Jahreszahlen auf die Jahre 1740 und 1800 datiert sind.

Die Futterscheune "Vordere Blümlisalp" wird bis heute vom Eigentümer benutzt. In Zusammenarbeit mit der Kantonalen Denkmalpflege und Pro Patria ist die Feldscheune renoviert und subventioniert worden. Mit der abgeschlossenen Renovation konnte für den landwirt-

schaftlichen Betrieb ein nützliches Gebäude und für die ehemalige Weidlandschaft "Blümlisalp" ein landschaftliches Kleinod erhalten werden.

Die Futterscheune "Vordere Blümlisalp" ist als typischer Zeuge der bäuerlichen Wirtschafts- und Bauweise und als eine der wenigen noch erhaltenen Futterscheunen ein Kulturdenkmal von regionaler Bedeutung.

Der Eigentümer hat schriftlich seine Zustimmung am 3. Oktober 1997 zur Aufnahme der Futterscheune "Vordere Blümlisalp" in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler gegeben.

Die Gemeinde Waldenburg hat der Unterschutzstellung mit Schreiben vom 7. Juli 1999 zugestimmt.

- ://: 1. Die Futterscheune "Vordere Blümlisalp" in Waldenburg, gelegen auf Parzelle Nr. 455, ist gestützt auf § 8 des Gesetzes über den Denkmal- und Heimatschutz vom 9. April 1992 in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler aufzunehmen.
2. Bauliche Veränderungen sowie Restaurierungen können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der Kantonalen Denkmalpflege vorgenommen werden.
3. Gestützt auf § 12 des Gesetzes über den Denkmal- und Heimatschutz vom 9. April 1992, gewährt der Kanton im Interesse der Erhaltung des Kulturdenkmals einmalige Beiträge an Renovationen, Restaurationen und Konservierungen.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

- Verteiler: - [REDACTED] 4437 Waldenburg
- Gemeinderat Waldenburg, 4437 Waldenburg
 - Justiz-, Polizei- und Militärdirektion
 - Amt für Raumplanung
 - Bauinspektorat (2)
 - Kantonsarchäologie
 - Landeskanzlei (Publikation)
 - + Kantonale Denkmalpflege, [REDACTED]
 - Rechtsabteilung Bau- und Umweltschutzdirektion
 - Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

